



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Rüdiger Erben (SPD)

Zuständigkeit der Gemeinde für die Löschwasserversorgung

Kleine Anfrage - **KA 7/479**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) haben die Gemeinden für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen. Das BrSchG verwendet dabei im Unterschied zu den Brandschutzgesetzen anderer Bundesländer nicht die in der Praxis üblichen Begriffe des Grund- bzw. Objektschutzes. Soweit ersichtlich, ergeben sich weder aus dem BrSchG noch den auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen Regelungen, wonach diese Pflicht in bestimmten Fällen nicht die Gemeinde, sondern den Grundstückseigentümer trifft.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

1. Auf welcher Rechtsgrundlage fordern Behörden in Sachsen-Anhalt eine ausreichende Löschwasserversorgung durch die Grundstückseigentümer anstelle der nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BrSchG zuständigen Gemeinden?

Es gibt in der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) keine Rechtsgrundlage für eine Forderung von Behörden zur Bereitstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BrSchG durch Grundstückseigentümer anstelle der Bereitstellung dieser Löschwasserversorgung durch die zuständigen Gemeinden. Bauordnungsrechtlich wird unter der ausreichenden Löschwasserversorgung im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BrSchG üblicherweise der Grundschutz verstanden.

2. **Ist die Forderung einer Bauaufsichtsbehörde zum Bau einer eigenen Löschwasserversorgung an den Bauherrn eines Kinderheimes mit 18 Betreuungsplätzen in einem allgemeinen Wohngebiet nach § 4 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in einem Ort mit 3000 Einwohnern mit der Begründung eines nicht ausreichenden dimensionierten Trinkwasser-Hydrantennetzes nach Auffassung der Landesregierung rechtmäßig oder unterfällt dies noch der Pflicht der Gemeinde zur ausreichenden Löschwasserversorgung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BrSchG?**

Sofern es sich bei der Forderung um die Bereitstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BrSchG handelt, wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zulässig wäre nur im Einzelfall die Forderung der Behörde zur Bereitstellung einer über die ausreichende Löschwasserversorgung im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BrSchG hinausgehenden notwendigen Löschwassermenge durch den Bauherrn bei Sonderbauten gemäß § 2 Abs. 4 BauO LSA. Rechtsgrundlage hierfür wäre § 50 Satz 3 Nr. 7 BauO LSA. Ein Kinderheim ist ein Sonderbau gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 11 BauO LSA.